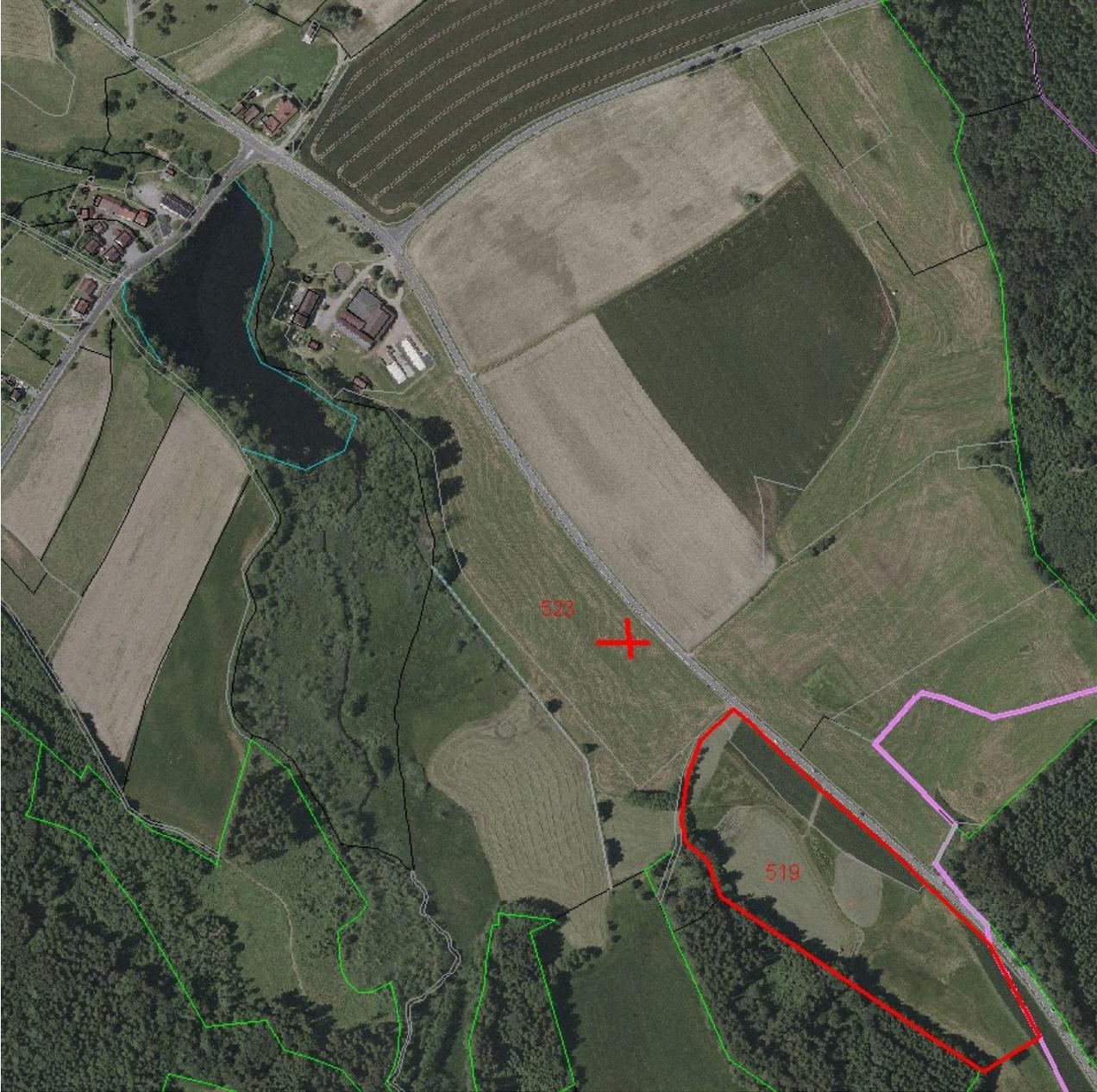




STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/391/2019	
Sitzung am 10.04.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.4 Erdauffüllung Tannhausen, Haslach, Flst. Nr. 523			
Ausgangssituation: Der Antragsteller beabsichtigt auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 523, Gemarkung Tannhausen, eine Auffüllung vorzunehmen. Das bestehende Grünland soll auf einer Fläche von ca. 1.300 m ² um bis zu 0,4 m aufgefüllt werden.			
			

Planungsrechtliche Beurteilung

Rechtsgrundlage: Außenbereich, § 35 BauGB, § 24 NatSchG BW

Nach § 24 NatSchG bedürfen Auffüllungen im Außenbereich der Genehmigung der Naturschutzbehörde, soweit es sich nicht um verfahrensfreie Vorhaben handelt.

Verfahrensfrei sind nach dem Anhang zu § 50 LBO selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe, jedoch im Außenbereich beschränkt auf eine Fläche bis 500 m².

Die beantragte Aufschüttung ist aufgrund ihrer Größe genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigung der Auffüllung von Grundstücken ist naturschutzrechtlich das Landratsamt Ravensburg gemäß § 24 Naturschutzgesetz.

Das Flurstück Nr. 523 liegt nicht in einem Schutzgebiet. Die aufzufüllende Fläche stellt in Teilen eine Senke dar. Die Aufschüttung dient neben der Abschwächung der Steigungen und damit einer leichteren Bewirtschaftung, durch die Erhöhung des geringen Oberbodenanteils, auch der Verbesserung des Bodens. Zur Auffüllung wurde Aushub aus Entwässerungsgräben auf den Flurstücken 523 und hauptsächlich 519 verwendet.

Das Vorhaben ist gewöhnliche landwirtschaftliche Praxis und genehmigungsfähig. Der Landwirt hat die Auffüllung jedoch bereits ausgeführt. Das Landratsamt prüft daher den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die planungsrechtliche Beteiligung der Stadt Aulendorf in Form des gemeindlichen Einvernehmens eingeholt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 24 NatSchG zur Geländeauffüllung auf dem Flurstück 523 in Tannhausen das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt gem. § 36 (2) BauGB sein Einvernehmen zum Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 24 NatSchG zur Geländeauffüllung auf dem Flurstück 523 (Teilfläche) in Tannhausen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Tannhausen.

Anlagen: Übersichtsplan, Lageplan, Antrag auf Auffüllung

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 02.04.2019